

treffenden Pfarrkindern die Gelegenheit verschaffe, eine ordentliche General- oder Wiederholungsbeicht abzulegen; selbstverständlich muß aber auch hier die anberaumte Zeit und die Zahl der berechtigten Pönitenten berücksichtigt werden. Für die anderweitigen Pönitenten thut man alsdann, was die Umstände erlauben.

Das wären nun die Hauptfälle der supererogatorischen Leistungen, bei welchen der Beichtvater auf die umstehenden Pönitenten Rücksicht nehmen kann und respective soll. Wie bereits ausgesprochen, ist zur Ausübung der distributiven Gerechtigkeit und des wohlgeordneten apostolischen Eifers das Bedürfnis des jeweiligen Pönitenten zu vereinbaren mit der Menge und dem Bedürfnis der übrigen, so wie auch mit der mehr oder minderen Leichtigkeit oder Schwierigkeit für diesen und jenen, sich zu einer anderen gelegeneren Zeit wieder einzustellen. — Bekanntlich können zur Abkürzung auch einige der rituellen Gebete ausgelassen werden.

Wenn der Beichtvater zur Leistung des wesentlich Nothwendigen und Pflichtmäßigen keine Rücksicht auf die Menge der umstehenden Pönitenten nehmen soll ne faciat opus Dei negligenter, so kann und respective soll er es mit Klugheit in den anderen Fällen; denn alsdann ist er omnibus debitor, ita tamen ut omnia ordinate fiant.

Wenn gemäß dem Catech. Rom. P. II. C. V. n. 36 alles gute, was im christlichen Volke zurückgeblieben ist, vorzüglich dem rechten Gebrauch des Bußsacramentes (mit Hinordnung auf die hochheilige Eucharistie) zu verdanken ist; und gemäß dem hl. Alfons Cst. C. SS. R. P. 1. C. 1. § 1. Cst. 4. n. 3 nichts wirksamer zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen beiträgt, als die rechte Verwaltung desselben Sacramentes (mit derselben Hinordnung); und wenn andererseits die praktische Beobachtung des fraglichen Ausspruches des hl. Lehrers gewiss viel zu dieser rechten und eifrigen Verwaltung beiträgt, so sieht man, von welcher Wichtigkeit die rechte Auffassung desselben Ausspruches sein muß in Verbindung mit der consequenten Praxis.

Mauern.

P. J. B. Arnoldi C. SS. R.

XIV. (Privilegium der Beuroner-Congregation, betreffend den Gebrauch des Missale und Breviarium monasticum für auswärtige Priester.) In Band 44, Heft IV dieser Zeitschrift, Jahrgang 1891, S. 910—911 (sub Nro. XXII) wurden von kompetenter Seite die Regeln angegeben, welche sowohl für Weltpriester, als auch für Regular-Priester gelten, wenn dieselben in Kirchen oder Kapellen des Benedictiner-Ordens celebrieren und sich des Missale monasticum bedienen. Es dürfte für manchen Leser der Quartalschrift von Interesse sein zu erfahren, daß für die Klöster und Kirchen der Beuroner Benedictiner-Congregation von unserem glorreich regierenden heiligen Vater Papst Leo XIII. noch umfassendere Vergünstigungen gewährt wurden. Sie bestehen darin, daß

alle Welt- und Ordenspriester, welche in eines dieser Klöster, sei es zu kurzem oder längeren Aufenthalte, kommen, — zu einfachem Besuche oder zum Zwecke von Exercitien oder auch nur, um daselbst zu celebrieren oder dem Officium beizuwohnen, quacumque ex causa — sofort das monastische Officium (Benedictiner-Brevier) beten, auch privatim, z. B. in cella sive in horto, und die Missae propriae des Ordens, sowie der Beuroner Klöster lesen dürfen. Denjenigen Mitgliedern des hochwürdigen Clerus, welche zuweilen dem Officium in den genannten Klöstern, sive intra sive extra chorum, beizuwohnen, ist damit eine Erleichterung gewährt, indem sie durch das mit den Mönchen verrichtete Officium, ihrer Pflicht die betreffenden Horen sonst aus dem römischen Breviere zu beten, vollständig genügen leisten, und sich für die heilige Messe immer, auch bei gleicher Farbe, des Missale monasticum bedienen und den Mönchen anschließen dürfen.

Zugleich ist damit aber auch eine Entscheidung von principieller Bedeutung gegeben. Die römische Riten-Congregation betrachtet nämlich mit Recht das Benedictiner-Brevier nicht als ein den Mönchen bloß gestattetes, wie z. B. das Dominicaner-Brevier und ähnliche, sondern es ist, wie mit dem des Säkularclerus gleichzeitig entstanden, und durch Paul V., wie jenes durch Pius V., emendiert, auch dem sogenannten Breviarium Romanum als vollkommen gleichberechtigt und ebenbürtig von den Päpsten dem Benedictiner-Orden zur strengen Pflicht gemacht. Eine Zeitlang, von St. Gregor dem Großen bis zur Zeit des hl. Bernard (also von 600 bis etwa 1150) war es an den vorzüglichsten römischen Basiliken, namentlich auch an der Laterankirche, der sogenannten päpstlichen Pfarr- und Rathedraalkirche, quae est omnium ecclesiarum urbis et orbis caput et mater, in ausschließlichem Gebrauch. — Während die Moralthologen sagen, daß diejenigen, denen ein anderes Brevier, als das römische, zu beten erlaubt ist, jederzeit dasselbe abthun können, um das römische zu adoptieren, ist von Rom durch Cardinal Bartolini dem Präfecten der Riten-Congregation im Jahre 1875 erklärt worden, daß Benedictiner, auch wenn sie z. B. als Professoren eines Seminars Theologen für den Weltpriesterstand heranzubilden, nicht mit diesen das römische Brevier für ihr Haus adoptieren dürfen, sondern sich an's monastische oder Benedictiner-Brevier halten müssen und zwar sub poena non satisfaciendi. Daher lautet auch der officiële Titel des Benedictiner-Breviers nicht, wie man gewöhnlich der Kürze halber mit Grund sagt: Breviarium monasticum, sondern vielmehr Breviarium Romano-monasticum, im Gegensatz zu Breviarium Romano-Saeculare. Es ist ja ebenso römisch wie das andere; im Weichbilde von Rom entstanden und durch viele Päpste nicht nur approbiert, sondern gleich dem Breviarium Romanum emendiert und dem Benedictiner-Orden vorgeschrieben; während die anderen Ordensbreviere außerhalb Roms entstanden sind — z. B. das der Dominicaner in Paris unter Benützung gallikanischer Elemente und in An-

Lehnung an die dort um 1250 bestehende Liturgie. Während ferner die übrigen Ordensbreviere, wie Dominicaner,¹⁾ Karmeliten, Prämonstratenser u. s. w. auf Grund des bekannten Privilegs von St. Pius V. (wenn sie nämlich damals mehr als 200 Jahre alt waren) bestehen bleiben dürfen und von Rom gestattet sind, wurden für das Benedictiner-Brevier nach der durch Papst Paul V. unter Beiziehung verschiedener Aebte und Procuratoren des Ordens erfolgten Emendation von 1612 mehrmals höchstbehördliche Entscheidungen und Vorschriften gegeben, wonach das Breviarium Romano-monasticum keine bloße Concession, sondern strenge Vorschrift ist, durch deren Nichtbefolgung die Mönche dieses Ordens, falls sie nicht eine ausdrückliche anderslautende Erlaubnis von Rom erhalten haben, sich gegen den dem heiligen Stuhle schuldigen Gehorsam verfehlen würden. So lautet ein Decret der Riten-Congregation vom 24. Januar 1616: *Omnes monachos et moniales O. S. B. debere uti Breviario Benedictino nuper de mandato SS. D. N. Pauli V. Papae edito; non obstante quod aliqui in praeteritum usi fuerint Romano vel alio Breviario.* Dasselbe wurde für alle eingeschärft durch Papst Urban VIII. Bulle *In Cathedra Principis* vom 7. Mai 1626; ferner Decretum S. R. C. a. 1736 apud Gardellini *Decr. auth. n.º 3222 und 4044*, und abgesehen von dem oben erwähnten Rescripte des Jahres 1875 noch das Decret vom 7. April 1884.

Das zugunsten der Beuroner Benedictiner erlassene Decret hat folgenden Wortlaut:

Decretum S. Rit. Congr. Ordinis Sancti Benedicti, Congregationis Beuronensis. Reverendissimus D. Maurus Wolter, Archiabbas Congregat. Beuronensis Sanctissimo D. N. Leoni Papae XIII. humillime exposuit, quod saepe saepius ad Monasteria praedictae Congregationis Sacerdotes saeculares, occasione alicujus solemnitatis, seu Festi Ordinis, vel exercitiorum spiritualium, confluent, qui Horis canonicis et Missae Conventuali in choro cum Monachis intersunt, et Missam privatam mane in Ecclesia celebrant. Quum varia exinde exsurgant incommoda, enixis precibus ab eodem Ssmo. Domino Nostro expetivit: 1. Ut privilegium a sa. me. Clemente XIII. Congregationi Cassinensi concessum, videlicet, ut Sacerdotes servitio Monasteriorum et Ecclesiarum dictae congregationis addicti Horas Canonicas juxta ritum ejusdem Congregationis *in choro et extra chorum* recitare valeant, ad quoscumque *Presbyteros ad Monasteria confluentes extendere* dignaretur. 2. Ut privilegia aliis religiosis Familiis (videl. Cong. Cap. et Carm.) concessa, nimirum ut eorum Missalibus cum *Missis propriis omnes Sacerdotes tam saeculares quam regulares* in eorum Ecclesiis Missam *quacumque ex causa et occasione* celebrantes uti possint, etiam in favorem ipsius Congregationis Beuronensis concedere dignaretur. Sanctitas porro Sua referente subscripto S. R. C. Secretario, *benigne in omnibus annuere dignata est juxta preces.* Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 16. Aprilis 1885. D. Cardinalis Bartolini S. R. C. Praefectus. L. † S. Laurentius Salvati S. R. C. Secretarius.

¹⁾ Das vom Ordensgeneral Humbert verfaßte und in drei Generalcapiteln geprüfte und gut befundene Brevier des Predigerordens wurde im Jahre 1267 am 7. Juli durch Papst Clemens IV. für die Klöster des Ordens (in domibus vestris propriis dumtaxat observari) in Bausch und Bogen approbiert. Vgl. Martene et Durandus, *Thesaurus novus Anecdotorum*, Parisiis 1717, tom. II. pag. 502 seq.

Ob und inwieweit vermöge der *Communicatio privilegiorum* auch andere Klöster des Benedictiner-Ordens von dem vorstehenden Indult Gebrauch machen dürfen, wage ich nicht zu entscheiden.

Beuron (Hohenzollern). P. Suitbert Bäumer O. S. B.

XV. (Kann ein ad assistentiam matrimonii in casu particulari delegatus subdelegieren?)¹⁾ Br ist eine Grenzpfarrei Oesterreichs, die nicht nur in nächster Nähe andere Diöcesen, sondern auch verschiedene andere Länder hat. Wegen der Schwierigkeiten, welche die verschiedenen Ehegesetze dieser Länder bieten und auch aus anderen Gründen geschieht es nicht selten, daß Brautleute mit einer Delegation von Seiten ihres parochus proprius kommen, um sich in Br trauen zu lassen. Da kann man nun eine ganze Blütenlese von Formeln sammeln, womit die delegatio ausgestellt wird; und von diesen Formeln sind viele unpraktisch, wenn nicht sogar ungenügend. Da liest man: a) es wird hiemit Ew. Hochwürden die Vollmacht ertheilt. b) Dem Hochw. Pfarramt die Vollmacht ertheilt. c) Ertheile Ew. Hochwürden oder in Ihrer Abwesenheit Ihrem Stellvertreter d) Ihnen oder im Verhinderungsfalle Ihrem Stellvertreter Bei solchen Formeln der Delegation wird in größeren Pfarreien, besonders wenn noch die Brautmesse Diöcesanvorschrift ist, leicht die Frage praktisch: Kann ein derart Delegierter oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter einen anderen Priester subdelegieren? —

Ohne auf die Discussion der mehr oder weniger weiten Delegation in obigen Formeln einzugehen, glauben wir antworten zu müssen: Nein! — In obigen Formeln handelt es sich nämlich offenbar nur um die Delegation für einen bestimmten Fall; und es ist eine *licentia subdelegandi* nicht in allen erwähnt. Die Canonisten und Moralisten stimmen aber darin überein, daß ein delegatus pro casu particulari nur dann das Recht zu subdelegieren habe, wenn ihm dasselbe ausdrücklich ertheilt worden ist. So sagt Reiffenstuel de sacr. dist. XIV. § XIII. Nro. 138 add. delegatus ad causam particularem juxta jura absque speciali licentia nequit iterum subdelegare. Und er citiert dazu noch: Videatur Elbel de sacr. part. 3. conferent. 12. num. 285. Das nämliche finden wir in Michners Compendium juris ecclesiastici § 186, 2. d.: Delegatus nonnisi in duobus casibus alium subdelegare potest: „Qui licentiam matrimonio assistendi pro universitate casuum accepit, eam pro singulis casibus alii sacerdoti concedere potest. Qui licentiam istam pro singulo casu accepit, jure subdelegandi caret, nisi expresse ipsi collatum sit.“ Es sind dies zugleich die Worte der österreichischen Instruction § 48, welche Instruction vom heiligen Stuhle auch dem Erzbischof von Freiburg, dem Bischof von

¹⁾ Vgl. Quarta'schrift 1877, S. 126 ff.